

on the Confiscation of Fiefs (S. 176–180), bringt mit gewichtigen Gründen die bisher einhellige Meinung der Forschung ins Wanken, daß nach diesem Gesetz der König bis Mitte der sechziger Jahre des 12. Jh. in 12 genau definierten Fällen Lehen ohne Gerichtsverfahren einziehen konnte. *Sans esgart* steht zwar in der Kapitelüberschrift des überliefernden Rechtsbuches, aber der Text scheint sich nur mit den bereits Verurteilten, nicht mit den Angeklagten zu befassen, so daß das Gesetz nur das Strafmaß zu bestimmen scheint, für das die Vasallen dann nicht mehr befragt wurden. – Hans Eberhard Mayer, *The Double County of Jaffa and Ascalon: One Fief or Two?* (S. 181–190), argumentiert, daß die Doppelgrafschaft als ein unteilbares Lehen verstanden wurde, das lediglich in zwei von Vizegrafen geleitete Verwaltungsbezirke in Jaffa und in Askalon zerfiel. – Mahmoud Said Omran, *King Amalric and the Siege of Alexandria, 1167* (S. 191–196). – Bernard Hamilton, *The Titular Nobility of the Latin East: the Case of Agnes of Courtenay* (S. 197–203), vertieft die Vermutung von Jean Richard, daß die Opposition gegen Agnes 1163 nicht moralischer Natur war, sondern sich gegen die Protektion richtete, die sie der eigenen Familie und den seit 1150 aus Edessa vertriebenen Adligen hätte angedeihen lassen können und später tatsächlich angedeihen ließ. – G. A. Loud, *The Assise sur la ligece and Ralph of Tiberias* (S. 204–212), vertritt wenig überzeugend die Theorie, der Konflikt zwischen Ralph und dem König sei nicht von wesentlicher Bedeutung bei der Entwicklung des kollektiven Widerstandsrechts der Vasallen gewesen. – Jean Richard, *Les comtes de Tripoli et leurs vassaux sous la dynastie antiochiénne* (S. 213–224), ist eine hervorragende Darstellung der sehr verwickelten Beziehungen der Grafen zu ihren Vasallen 1256–1289. Im Mittelpunkt steht die Erkenntnis, daß die tripolitanischen Vasallen zu ständig neuer Rebellion getrieben wurden, weil die Grafen ihnen die Agitation in der Haute Cour dadurch entwandten, daß sie diese mit (in den Quellen sogenannten) „Römern“ durchsetzten, die nach der Heirat des Grafen mit Lucia von Segni aus Latium gekommen waren und die Interessen des Grafen vertraten. – Benjamin Z. Kedari, *Ecclesiastical Legislation in the Kingdom of Jerusalem: the Statutes of Jaffa (1253) and Acre (1254)* (S. 225–230), bespricht die bisher übersehenen, weil bei Mansi erst in Bd. 26 gedruckten Statuten des Kardinallegaten Odo von Châteauroux für die lateinische Kirche des Hl. Landes betreffend das Verbot, Sarazenen an der Konversion zu hindern, und finanzielle Mißbräuche bei der Ausübung der Pfarrechte. – David O. Morgan, *The Mongols in Syria, 1260–1300* (S. 231–235), verfißt mit eindrucksvollem Beweismaterial die These, daß der wichtigste Grund für den Rückzug der Mongolen 1260 aus Syrien der Mangel an Steppenland mit Pferdefutter war. – Peter Thoraau, *The Battle of ‘Ayn Jalūt: a Reexamination* (S. 236–241). – P. M. Holt, *Baybar’s Treaty with the Lady of Beirut in 667/1269* (S. 242–245). – Robert Irwin, *The Mamlūk Conquest of the County of Tripoli* (S. 246–250). – M. Balar, *L’activité commerciale en Chypre dans les années 1300* (S. 251–263). – D. M. Metcalf, *A Decline in the Stock of Currency in Fourteenth Century Cyprus?* (S. 264–267). – W. H. Rude Collenberg, *The Fate of the Frankish Noble Families Settled in Cyprus* (S. 268–272). – Anthony Luttrell, *Settlement on Rhodos, 1306–1366* (S. 273–281).

H. E. M.

Ludwig Buisson, Erobererrecht, Vasallität und byzantinisches Staatsrecht auf dem ersten Kreuzzug, Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesell-